

# Was muss ich wissen? Wie soll ich vorgehen?

- rechtliche Spielregeln der **eigenen Rolle** zu kennen, ist zwingend
- rechtliche Rahmenbedingungen zu kennen, denen das Gegenüber untersteht, von dem ich Informationen möchte, ist hilfreich
- Grenzen kennen, die nicht überschritten werden dürfen, wenn man einem Amts- oder Berufsgeheimnis untersteht, die strafrechtlich bewehrt sind
- Grenzen kennen, die bei anderen Handlungs- und/oder Melde-/Anzeigepflichten auslösen
- Möglichkeiten innerhalb des zulässigen Spielraums kennen und verantwortungsbewusst nutzen

# Rechtliche Regeln der eigenen Rolle / des Gegenübers

- Je nach Funktion unterschiedlich!
- vielfältige und nicht immer leicht überschaubare gesetzliche Regelungen, verstreut über diverse Gesetze
- Regelungen auf Bundesebene und auf kantonaler Ebene

# Amts- oder Berufsgeheimnisträger

Grundsatz:

Es gibt keine Informationen ohne Entbindung von der Schweigepflicht durch den Geheimnisträger oder ggf. die Aufsichtsbehörde.

**Neu ab 01.01.2019 im Kinderschutz:** Melderecht und Möglichkeit der Mitwirkung ohne vorgängige Entbindung vom Berufsgeheimnis: Art. 314c Abs. 2 ZGB und Art. Art. 314e Abs. 2 ZGB.

# Pflicht zur Offenlegung von Informationen

1. Anzeigepflicht
2. Meldepflicht

# Achtung bei Informationen an Personen mit Handlungspflichten

- keine Informationen an Strafverfolgungsbehörden, wenn Offizialdelikte vorliegen und Strafverfahren nicht erwünscht ist
- keine Informationen an Personen, die kantonalen oder bundesrechtlichen Meldepflichten an die KESB unterstehen
- keine Informationen, an Personen denen eine strafrechtliche Anzeigepflicht obliegt

Einmal erteilte Auskunft / offengelegte Informationen können nicht zurückgenommen oder rückgängig gemacht werden!

# Möglichkeiten zur legalen Offenlegung von Informationen

1. **Gesetzliche Grundlage** (Melde-/Anzeigepflichten oder -rechte; Mitwirkungspflichten oder Amtshilfe; Akteneinsichtsrechte der Parteien und ggf. von Gerichten und Behörden; Auskunftsrechte)
2. Einwilligung des Betroffenen durch **Entbindung von der Schweigepflicht**
3. **Entbindung** von der Schweigepflicht **durch die Aufsichtsbehörde**
4. **Pflichtenkollision** geltend machen, wenn zum Schutz eines Kindes Handeln geboten (Art. 14 StGB)

# Rettungsanker zur Rechtfertigung der Offenlegung von Informationen bei Vorwurf der Amts- oder Berufsgeheimnisverletzung

1. Pflichtenkollision
2. Rechtfertigender Notstand (Art. 17 StGB)
3. Entschuldigbarer Notstand (Art. 18 StGB)

# Schlussbemerkungen

- Brauche ich die Infos wirklich, die mir eine andere Person nicht herausgeben will? Muss ich jemanden wirklich informieren, oder kann ich das Problem nicht direkt und/oder anderweitig lösen?
- Wo zusätzliche Sicherheit ohne grossen Aufwand zu haben ist, lohnt es sich bei Geheimnisschutz immer, diese zusätzliche Sicherheit einzuholen.
- Leitfaden Datenschutz des Amt für Soziales SG vom Juni 2014, und Ähnliche (in der jeweils aktuellen Version)